

Im Auftrag des Rates koordinieren die Fachorgane das Zusammenwirken mit nicht unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und unterbreiten Vorschläge für entsprechende Vereinbarungen. Zugleich entwickeln sie die Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen im Territorium.

Die Fachorgane gewährleisten die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich.

*Zweitens:* Im Auftrag des Rates obliegt den Fachorganen die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches (§11 Abs. 2 GöV). Sie haben die Erfüllung der staatlichen Pläne in diesen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu sichern und zu kontrollieren, für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sorgen und den sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

Die Leiter der Fachorgane treten dabei als Beauftragte des örtlichen Rates auf. Die Anleitung sowie die Kontrolle durch die Fachorgane vollziehen sich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der vom Rat übergebenen Plankennziffern sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates. Sie umfassen die gesamte Tätigkeit der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

Im Interesse der einheitlichen Erfüllung der staatlichen Aufgaben haben die Leiter der Fachorgane das Recht, den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen. Diese Weisungen sind mit dem Vorsitzenden des Rates und - falls der Leiter des Fachorgans nicht zugleich Ratsmitglied ist - mit dem zuständigen Mitglied des Rates abzustimmen.

Die Fachorgane kontrollieren in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Sie unterstützen die Leiter bei der Vorbereitung von Rechenschaftslegungen vor dem Rat oder nehmen Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen im Auftrag des Rates selbst entgegen.

*Drittens:* Die Fachorgane bearbeiten und entscheiden entsprechend den Rechtsvor-

schriften und den Festlegungen des Rates alle ihr Aufgabengebiet betreffenden Anliegen und Eingaben der Bürger. Sie nehmen die entsprechenden Anträge und Eingaben entgegen und bearbeiten sie nach dem festgelegten Verfahren unter Beachtung der sozialistischen Prinzipien der staatlichen Arbeit (vgl. 4.3. u. 7.3.).

*Viertens:* Eine weitere Aufgabe der Fachorgane besteht darin, die Abgeordneten in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen, zu beraten und zu informieren. Dazu gehört, daß die Leiter der Fachorgane Anfragen der Abgeordneten auf den Tagungen der Volksvertretungen sofort beantworten und nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche schriftlich Stellung nehmen (§ 16 Abs. 2 Buchst. b GöV). Die Volksvertretung ist dann auf der nächsten Tagung über das Ergebnis zu informieren. Des weiteren haben die Leiter der Fachorgane den Abgeordneten auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte innerhalb von zwei Wochen zu geben und persönliche Aussprachen mit ihnen zu führen (§ 16 Abs. 2 Buchst. c GöV).

Die Abgeordneten sind bei der Klärung an sie gerichteter Eingaben zu unterstützen. Die Fachorgane sind verpflichtet, Eingaben, die von den Abgeordneten nicht selbst geklärt werden können und ihr Aufgabengebiet betreffen, ordnungsgemäß zu bearbeiten und die Abgeordneten über die getroffene Entscheidung zu informieren (§ 16 Abs. 2 Buchst. e GöV).

*Fünftens:* In Verwirklichung des Prinzips der doppelten Unterstellung obliegt es den Leitern der Fachorgane, die betreffenden Fachorgane der nachgeordneten Räte anzuleiten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das geschieht vor allem durch die Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen in der Leitung und Planung, durch die unmittelbare Unterstützung an Ort und Stelle sowie die Einbeziehung in die Vorbereitung von Entscheidungen, die das Aufgabengebiet der Fachorgane der nachgeordneten Räte betreffen.

Die Fachorgane der Räte arbeiten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes. Die *Leiter der Fachorgane* werden vom Rat - nach Abstimmung mit dem Leiter des jeweils übergeordneten Fachorgans - berufen und aberufen. Die entsprechenden Beschlüsse des Rates bedürfen der Bestätigung durch